

Achtung!

Achtung!

Mieter

der Stadt Braunschweig!

Vernt Eure Rechte kennen und wahrt sie beim bevorstehenden Kündigungsstermin am 1. April!

1. Kein Hauswirt darf Euch kündigen ohne vorherige Genehmigung des Mieteinigungsamts. Wird Euch gekündigt, ohne daß Euch bei der Kündigung oder vorher die schriftliche Genehmigung des Mieteinigungsamtes nachgewiesen wird, so braucht Ihr die Kündigung nicht anzunehmen.

2. Kein Hauswirt kann einseitig die Mieten steigern. Wenn Ihr gesteigert werden sollt, und die Steigerung Euch zu hoch erscheint, dann weigert Euch, die erhöhte Miete zu zahlen. Der Hauswirt kann Euch auch in solchem Falle nicht ohne Zustimmung des Mieteinigungsamtes kündigen. Ruft der Hauswirt das Mieteinigungsamt an, dann kann dieses den Mietpreis erhöhen, wenn dies wegen der gesteigerten Selbstkosten des Vermieters gerechtfertigt erscheint.

Mieter! Ihr habt also weitgehende Rechte! Laßt sie Euch nicht nehmen! Macht davon Gebrauch und schützt Euch dadurch vor ungerechtfertigten Mietsteigerungen und Kündigungen!

Braunschweig, den 22. März 1919.

Volkskommissariat für Inneres.

Gepp Dertter.

